

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 480/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Michal S [REDACTED],

87, [REDACTED] Avenue, B [REDACTED], O [REDACTED], Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,

H [REDACTED] ring 9, K [REDACTED].

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 28. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht verneint einen Entschädigungsanspruch nach Art. VI BEG-Schluß0. Unter Zurückstellung von Bedenken geht es davon aus, daß der Kläger, wie er vorträgt, im Februar 1940 unfreiwillig zum Arbeitseinsatz im damaligen Reichsgebiet herangezogen worden ist. Nach den Umständen des Falles stellt das Berufungsgericht fest, für diese menschenrechtswidrige Maßnahme sei der kriegsbedingte Mangel an Arbeitskräften, nicht aber die polnische Nationalität des Klägers der ausschlaggebende Grund gewesen. Menschenrechtswidrige Einzelbedingungen des Arbeitseinsatzes sieht das Berufungsgericht nicht.

Die Beschwerde macht geltend, Anfang 1940 habe es im Deutschen Reich noch keinen Mangel an Arbeitskräften gegeben. Nur Polen seien bereits damals - in sehr begrenztem Umfang - zur Zwangsarbeit in das Reichsgebiet gebracht worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

